

**Friedhofsgebührenordnung
der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Neuss gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensuldnerinnen und -schuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder
 - c) sich gegenüber den Städtischen Friedhöfen Neuss zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen und -schuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 13. November 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 außer Kraft.

(Anlage)

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von

Nutzungsrechten

1.1. Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Erdwahlgräber) [je Grabstelle]

1.1.1. Wahlgrab 20 Jahre	1.508,00 €
1.1.2. Wahlgrab 30 Jahre	2.262,00 €
1.1.3. Rasenwahlgrab 20 Jahre	1.898,00 €
1.1.4. Rasenwahlgrab 30 Jahre	2.847,00 €
1.1.5. Historisches Wahlgrab 20 Jahre	4.335,00 €
1.1.6. Historisches Wahlgrab 30 Jahre	6.502,00 €

1.2. Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten als Sondergräber (Erdwahlgräber), mindestens 2 stellig, [je Grabstelle]

1.2.1. Wahlgrab als Sondergrab 20 Jahre	1.830,00 €
1.2.2. Wahlgrab als Sondergrab 30 Jahre	2.745,00 €

1.3. Beibestattungsgebühren Urne in einer Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab (Erdwahlgräber) und Beibestattungsgebühren im Tiefengrab (Erdwahlgräber) [zusätzliches Nutzungsrecht für die erweiterte Möglichkeit]

1.3.1. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 20 Jahre	214,00 €
1.3.2. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 30 Jahre	321,00 €

1.3.3. Erdwahlgrab mit <u>zusätzlicher</u> Tiefe 20 Jahre	214,00 €
1.3.4. Erdwahlgrab mit <u>zusätzlicher</u> Tiefe 30 Jahre	321,00 €
1.3.5. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 20 Jahre	160,00 €
1.3.6. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 30 Jahre	241,00 €
1.4. <u>Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Urnengräber)</u>	
1.4.1. Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	1.442,00 €
1.4.2. Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	2.163,00 €
1.4.3. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre	1.888,00 €
1.4.4. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre	2.832,00 €
1.4.5. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre mit fester Grabbegrenzung	1.871,00 €
1.4.6. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre mit fester Grabbegrenzung	2.806,00 €
1.4.7. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	1.947,00 €
1.4.8. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	2.920,00 €
1.4.9. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.108,00 €
1.4.10. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.162,00 €
1.4.11. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	1.985,00 €
1.4.12. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	2.977,00 €
1.4.13. Doppelurnenkammer im Kolumbarium 20 Jahre	3.920,00 €
1.4.14. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 1-stellig 20 Jahre	1.553,00 €
1.4.15. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 2-stellig 20 Jahre	1.950,00 €
1.5. <u>Verlängerung Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab pro Stelle und Jahr (Erdwahlgräber)</u>	
1.5.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1 u. 1.1.3, 1.1.5 sowie 1.2.1, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.2.2 pro Jahr des Wiedererwerbs	

1.6. Verlängerung Wahlgrabstätte (Urnenwahlgräber)

1.6.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.4.1, 1.4.3, 1.4.5, 1.4.7, 1.4.9, 1.4.11, 1.4.13, 1.4.14 und 1.4.15 bzw. 1/30 der Gebühren zu 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 1.4.8, 1.4.10 und 1.4.12 pro Jahr des Wiedererwerbs

1.7. Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten (Erdgräber)

1.7.1. Reihengrab 20 Jahre	1.320,00 €
1.7.2. Reihengrab 30 Jahre	1.980,00 €
1.7.3. Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.916,00 €
1.7.4. Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	2.875,00 €
1.7.5. Anonyme Grabstätte 20 Jahre	1.845,00 €
1.7.6. Kinderreihengrab 12 Jahre	285,00 €
1.7.7. Kinderreihengrab 25 Jahre	595,00 €

1.8. Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten (Urnengräber)

1.8.1. Urnenreihengrab 20 Jahre	1.019,00 €
1.8.2. Urnenreihengrab 30 Jahre	1.528,00 €
1.8.3. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	988,00 €
1.8.4. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	1.482,00 €
1.8.5. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 20 Jahre	916,00 €
1.8.6. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 30 Jahre	1.375,00 €

2. Bestattungsgebühren und Nebenleistungen**2.1. Gebühr für Sargbestattung incl. 1 Begleitperson**

2.1.1. Sargbeisetzung von Personen über 5 Jahren	784,00 €
2.1.2. Sargbeisetzung Tief im Wahlgrab von Personen über 5 Jahren	1.344,00 €
2.1.3. Bestattung von Personen unter 5 Jahren	368,00 €
2.1.4. Sargbeisetzung Wahlgrabstätte Erwachsener incl. Tieferlegung	1.632,00 €

2.2. Gebühr für Urnenbestattung incl. 1 Begleitperson

2.2.1. Urnenbeisetzung	360,00 €
2.2.2. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	120,00 €
2.2.3. Beisetzung einer Tierurne als Grabbeigabe	120,00 €

2.3. Gebühr für Nebenleistungen

2.3.1. Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu einer halben Stunde)	262,00 €
2.3.2. Zuschlag Verlängerung Kapellennutzung (nur nach Absprache, pro angefangene halbe Stunde)	33,00 €
2.3.3. Benutzung der kleinen Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof	218,00 €
2.3.4. Benutzung der provisorischen Trauerhalle in Weckhoven neu	218,00 €
2.3.5. Benutzung der Naturtrauerhalle Rundbrunnen	78,00 €
2.3.6. Bereitstellung eines alternativen Trauerfeierplatzes	56,00 €
2.3.7. Gestellung von Trägern pro Person	81,00 €
2.3.8. Benutzung des Aufbewahrungsraumes mit normaler Deko (pro Nutzung)	311,00 €
2.3.9. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	85,00 €
2.3.10. Aufbewahrung einer Urne	51,00 €
2.3.11. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	103,00 €

3. Gebühren für Ausgraben/Wiederbeisetzen, sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren**3.1. Ausgrabung**

3.1.1. Ausgrabung eines Sarges [in und nach der Ruhefrist]	1.099,00 €
3.1.2. Ausgrabung eines Sarges aus einem Kindergrab	347,00 €
3.1.3. Ausgrabung eines Sarges aus einem Tiefengrab [in und nach der Ruhefrist]	1.361,00 €
3.1.4. Ausgrabung einer Urne	261,00 €

3.2. Wiederbeisetzung

3.2.1. Sicherung und Wiederbeisetzung einer Urne incl. einer Erdbestattung 783,00 €

3.3. Gebühren für sonstige Leistungen

3.3.1. Dekoration des Sarg-Grabes mit Grasmatten 46,00 €

3.3.2. Dekoration des Urnen-Grabes mit Grasmatten 46,00 €

3.3.3. Dekoration des Kinder-Grabes mit Grasmatten 46,00 €

3.3.4. Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen 46,00 €

3.3.5. Trennplatten bei Erdwahlgräbern (6 Trittplatten einseitig), nur einmalige Verlegung 230,00 €

3.3.6. Einfassung eines Urnenwahlgrabes 345,00 €

3.3.7. Versenden einer Urne normaler Postversand 98,00 €

3.3.8. Überführung von Urnen innerhalb der Stadt Neuss 87,00 €

3.3.9. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Erdwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (pro Stelle, einmalig) 352,00 €

3.3.10. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Urnenwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (einmalig) 173,00 €

3.3.11. Pflege einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre abgerundet auf volle Jahre, pro Stelle, je Jahr 76,00 €

3.3.12. Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr 48,00 €

3.4. Verwaltungsgebühren

3.4.1. Genehmigung von liegenden Grabaufbauten incl. Einfassung 132,00 €

3.4.2. Genehmigung von stehenden Grabaufbauten incl. Einfassung 152,00 €

3.4.3. Arbeiterlaubnis pro Mitarbeiter 91,00 €

3.4.4. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen 109,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 22. Dezember 2021

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2022

Die Änderung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023

Die Änderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
